

**Vorlage Nr. C XXXX/10  
- zur Beschlussfassung -  
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats  
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

**I. Antragsgegenstand**

Leitlinien zur Neugestaltung der An- und Abmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Leitlinien)

**II. Antragsteller**

Bongardt und Konsorten

**III. Beschlussentwurf**

**A. Leitlinien zur Neugestaltung der An- und Abmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Der Akademische Senat beschließt die Leitlinien zur Neugestaltung der An- und Abmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage).

**B. Aufträge zur Umsetzung**

1. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2010, einen Zeitplan sowie ein Konzept zur Neuorganisation der An- und Abmeldung gemäß den Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) und dem Akademischen Senat vorzulegen.
2. Das Präsidium wird beauftragt, die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses durch die Anpassung des Campusmanagement-Systems unverzüglich, spätestens jedoch bis bis Ende des Sommersemesters 2011, zu ermöglichen.
3. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses unverzüglich umzusetzen und nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) dem Akademischen Senat zum Erlass vorzulegen.
4. Das Präsidium wird beauftragt, in einer Neufassung des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses einzuarbeiten und diese Neufassung nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) dem Akademischen Senat zum Beschluss vorzulegen und hiernach an zentraler Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
5. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Ordnungen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung auf die Beachtung der Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses hinzuwirken.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38

#### **IV. Begründung**

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden.

Hauptziel des Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, nach Wegen und Vorschlägen zur Verbesserung der Studierbarkeit zu suchen sowie hierzu einen Beitrag zur Flexibilisierung der Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei stand im Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin zu befördern sowie diesen durch eine Flexibilisierung der An- und Abmelderegulungen Möglichkeiten zu geben, um die An- und Abmeldung zur Verbesserung der Studierbarkeit und der Lehrorganisation gestalten zu können. Insbesondere können die Fristen zur Abmeldung von Modulen verlängert werden.

Die Maßgaben dieses Beschlusses sind insgesamt darauf gerichtet, die aufgrund der Erfahrungen insbesondere der Studierenden der Freien Universität Berlin bei der An- und Abmeldung zu Modulen und Prüfungen in den Studiengängen des gestuften Studiensystems vorgetragene kritische Hinweise und Anregungen aufzugreifen und für die notwendige Erarbeitung von Neufassungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) sowie einer Anpassung des Campusmanagement-Systems wirksam werden zu lassen.

#### **V. Rechtsgrundlage**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

#### **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

keine

*Unterschrift(en)*

**LEITLINIEN**  
**zur Neugestaltung der An- und Abmeldung zu Modulen,**  
**Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

1  
2  
3  
4  
5 1. Anmeldungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sollen unverzüglich möglich sein,  
6 sobald das entsprechende Lehrangebot vom dafür zuständigen Gremium beschlossen  
7 wurde und veröffentlicht ist.

8  
9 2. Die Anmeldung zum Modul und der Lehrveranstaltung ist mit der Anmeldung zur  
10 frühstmöglichen Prüfung verbunden. Entsprechendes gilt für Module mit mehreren  
11 Lehrveranstaltungen und/oder Modulteilprüfungen.

12  
13 Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können Abweichungen vorgesehen  
14 werden.

15  
16 *Beispiel: Die Anmeldung zu Modul- und Lehrveranstaltung ist ab Semesterbeginn*  
17 *möglich. Die Anmeldung zu Prüfungsterminen ist zu einem späteren Zeitpunkt ab*  
18 *Veröffentlichung des Terminplans der Klausuren möglich.*

19  
20 3. Die Möglichkeit zur An- und Abmeldung von Prüfungen wird eingeführt.

21  
22 4. Den Studierenden kann die Wahl zwischen verschiedenen Prüfungsterminen ermöglicht  
23 werden.

24  
25 *Beispiel: Mit der Modulanmeldung erfolgt gemäß Punkt 2. die Anmeldung zum*  
26 *frühstmöglichen Prüfungstermin. Es kann vorgesehen werden, dass eine Ummeldung zu*  
27 *einem späteren Prüfungstermin möglich ist.*

28  
29 5. Die Abmeldung von der Prüfung ist nicht mit der Rücknahme der Anmeldung zum Modul  
30 verbunden.

31  
32 Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können Abweichungen vorgesehen  
33 werden. Abweichungen können sich ergeben, wenn das Erbringen von  
34 Prüfungsleistungen nicht ohne die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich ist.

35  
36 *Beispiel: Laborpraktika*

37  
38 6. An- und Abmeldefristen für Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden  
39 rechtzeitig durch Beschluss des Fachbereichsrats oder eines entsprechenden Gremiums  
40 festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die An- und Abmeldefristen sind bei der  
41 Anmeldung im Campusmanagement-System anzuzeigen.

42  
43 *Beispiel: Die Anmeldefrist für Module und Lehrveranstaltungen beginnt zu*  
44 *Semesterbeginn. Die Abmeldefrist für platzzahlbeschränkte Lehrveranstaltungen endet*  
45 *am dritten Freitag nach Beginn des Semesters. Die Abmeldung von nicht*  
46 *platzzahlbeschränkten ist jederzeit möglich. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zur*  
47 *vierten Woche vor Ende der Vorlesungszeit möglich. Die Abmeldung von Prüfungen ist*  
48 *bis zu einer Woche vor der jeweiligen Prüfung möglich.*

49  
50 7. Die Abmeldefrist für Lehrveranstaltungen mit Platzzahlbeschränkung soll so gestaltet  
51 sein, dass Nachrückern die ordnungsgemäße Teilnahme an der Lehrveranstaltung  
52 ermöglicht wird.

53  
54 8. Die Abmeldung vom Modul bedingt die Abmeldung von sämtlichen Lehrveranstaltungen  
55 sowie der Prüfung des Moduls.

**Vorlage Nr. C XXXX/10  
- zur Beschlussfassung -  
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats  
der Freien Universität Berlin  
am 10. Februar 2010**

**I. Antragsgegenstand**

Leitlinien zur Neugestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge

**II. Antragsteller**

Bongardt, Funke

**III. Beschlussentwurf**

A. Leitlinien zur Neugestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge (Leitlinien) und zu deren Umsetzung.

1. Der Akademische Senat beschließt Leitlinien zur Neugestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge (Anlage).
2. Die Leitlinien dienen der Modifizierung und Ergänzung von Maßgaben des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge (2003), der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2003) sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge (2006).
3. Die Leitlinien sind, soweit sie mit den Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der SfAP im Einklang stehen, bei der Erarbeitung und Beschlussfassung von Änderungen oder Neufassungen von Ordnungen zu berücksichtigen. Dabei soll es den an der Neugestaltung Beteiligten in allen Bereichen der Freien Universität unbenommen sein, im Geiste dieses Beschlusses liegende weitere flexible Elemente studiengangsspezifisch vorzusehen.

B. Aufträge zur Umsetzung

1. Das Präsidium wird mit der zügigen Umsetzung der Leitlinien beauftragt. Insbesondere sind in einer Neufassung des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen oder in diese ersetzenden Rahmenvorgaben sowie bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) die Maßgaben des Punktes A. dieses Beschlusses umzusetzen.
2. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Ordnungen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) auf die Beachtung der Maßgaben des Punktes A. dieses Beschlusses hinzuwirken.

**IV. Begründung**

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe des im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden.

1 Hauptziel des Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, einen Beitrag zur Flexibili-  
2 sierung der Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei  
3 stand im Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien Uni-  
4 versität Berlin zu fördern.

5

#### 6 **V. Rechtsgrundlage**

7

8 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-  
9 Mitteilungen Nr. 24/1998)

10

#### 11 **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

12

13 keine

14

15

16

17 *Unterschrift(en)*

18

## LEITLINIEN zur Neugestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge (Leitlinien)

Diese Leitlinien sollen die dezentrale Verantwortung bei der Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin fördern und grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung der Studien- und Prüfungsverläufe in Bachelor- und Masterstudiengängen eröffnen. Es wird empfohlen, von diesen Möglichkeiten den jeweiligen gewachsenen Fachkulturen und Studienstrukturen entsprechend Gebrauch zu machen.

Die Leitlinien berücksichtigen zum großen Teil Maßgaben des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009. Dabei soll es den an der Neugestaltung Beteiligten in allen Bereichen der Freien Universität unbenommen sein, im Geiste dieses Beschlusses liegende weitere flexible Elemente studiengangsspezifisch vorzusehen.

(Kernvorstellungen sind aus Übersichtsgründen unterstrichen.)

### Übersicht

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen
2. Module nach freier Wahl
3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen
4. Prüfungsleistungen in Modulen
5. Modulübergreifende Prüfungen
6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen
7. Freiversuchsregelungen
8. Abschlussarbeiten
9. Bildung von Gesamtnoten
10. Kompensationsregelungen

### 1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen

In der Regel stellt ein Modul eine Zusammenfassung zumeist unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zu einer thematisch und zeitlich in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheit dar (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 zu Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können in begründeten Einzelfällen in den jeweiligen Ordnungen Module mit nur einer Lehr- und Lernform vorgesehen werden.

### 2. Module nach freier Wahl

In den Studien- und Prüfungsordnungen kann die freie Wählbarkeit von Modulen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem gesamten Lehrangebot der Freien Universität Berlin vorgesehen werden. Hierbei kann sich die freie Wählbarkeit von Modulen auch auf das Angebot des Bereichs erstrecken, der für den Erlass der Studien- Prüfungsordnung zuständig ist.

### 3. Alternativen und Wahlmöglichkeiten bei aktiver Teilnahme und Prüfungen

In den einzelnen Modulbeschreibungen können unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Prüfungsformen festgelegt werden.

Ebenso können in den einzelnen Modulbeschreibungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Leistungen der aktiven Teilnahme festgelegt werden.

1  
2 Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsinhalte und -formen und die aktiven Teilnahmeleistungen  
3 dem Erreichen der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehr- und Lern-  
4 form dienen sowie dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

5  
6 Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten bezüglich Prüfungsformen und aktiven Teilnah-  
7 meleistungen eröffnet werden. Dabei ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

8  
9 Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und aktiven Teilnahmeleistungen und ggf. Wahlmög-  
10 lichkeiten werden von der jeweiligen Lehrkraft rechtzeitig, spätestens aber in der ersten Woche  
11 der Vorlesungszeit, festgelegt und in geeigneter Weise angekündigt. Nach Möglichkeit soll diese  
12 Ankündigung bereits im Vorlesungsverzeichnis erfolgen.

#### 13 14 **4. Prüfungsleistungen in Modulen**

15  
16 Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls haben sich an den für das jeweilige Modul defi-  
17 nierten Inhalten und Qualifikationszielen zu orientieren. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür not-  
18 wendige Maß zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungsform der jeweiligen  
19 Lehr- und Lernform angemessen ist und dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entspricht.

20  
21 Eine Kleinteiligkeit und Vervielfachung von Prüfungsleistungen sind vor allem unter Beachtung  
22 der zu erbringenden aktiven Teilnahmeleistungen zu vermeiden. Module mit Prüfung werden in  
23 der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulteilprüfungen sollen zu einer ein-  
24 zigen Modulabschlussprüfung zusammengeführt werden. Abweichungen können sich aufgrund  
25 von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen ergeben.  
26 Die Möglichkeit zur Durchführung von Portfolioprüfungsleistungen bleibt unberührt, sofern dies  
27 aufgrund der für das jeweilige Modul definierten Lehrinhalten und Qualifikationszielen angemes-  
28 sen ist (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10.  
29 Dezember 2009).

#### 30 31 **5. Modulübergreifende Prüfungen**

32  
33 In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer einzigen Prüfungsleistung  
34 abgeschlossen werden (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusminister-  
35 konferenz vom 10. Dezember 2009). Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet  
36 werden. Dabei ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

37  
38 In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen Anforderun-  
39 gen eines Studiengangs entsprechen.

#### 40 41 **6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen**

42  
43 Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht unbedingt die erfolgreiche Erbringung einer  
44 Prüfungsleistung voraus, sondern es kann auch der erfolgreiche Abschluss eines Moduls  
45 aufgrund von definierten Leistungen vorgesehen werden, die nicht differenziert zu benoten sind.  
46 (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezem-  
47 ber 2009). Für Module kann daher in den Einzelordnungen auch eine unbenotete erfolgreiche  
48 Absolvierung vorgesehen werden.

#### 49 50 **7. Freiversuchsregelungen**

51  
52 Die Einführung von Freiversuchsregelungen in den studiengangsspezifischen Einzelordnungen  
53 wird ermöglicht. In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jewei-  
54 ligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

1 *Beispiel 1: Eine mögliche Ausgestaltung, insbesondere für Module, die mit einer Klausur*  
2 *abschließen, lautet wie folgt: „Der erste Prüfungsversuch im Rahmen eines Moduls, für das eine*  
3 *Klausur als Prüfungsform festgelegt ist, gilt als Freiversuch, wenn der erstmögliche Prüfungs-*  
4 *termin unmittelbar nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehr- und Lernform von den*  
5 *Studierenden wahrgenommen wird. Eine im Rahmen eines Freiversuchs bestandene Prüfung*  
6 *kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. Eine im Rahmen eines*  
7 *Freiversuchs nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.“*

8  
9 *Beispiel 2: Werden innerhalb der ersten drei Studiensemester Module im Umfang der im*  
10 *Studienverlaufsplan für die ersten drei Studiensemester vorgesehenen Module erfolgreich*  
11 *absolviert, so dürfen zwei Modulprüfungen einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt*  
12 *werden.*

## 13 14 **8. Abschlussarbeiten**

15  
16 Aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen  
17 kann in den jeweiligen Prüfungsordnungen eine Bearbeitungsdauer von bis zu vier Monaten für  
18 die Bachelorarbeit festgelegt werden. Unabhängig von der Bearbeitungsdauer richten sich  
19 Anforderungen und Arbeitsaufwand nach den für die Abschlussarbeit zugemessenen Leis-  
20 tungspunkten. Damit wird ermöglicht, dass die Abschlussarbeit parallel zum Besuch von Lehr-  
21 veranstaltungen angefertigt werden kann und eine übermäßige Arbeitsbelastung der Studie-  
22 renden oder eine Absenkung der Qualität der Abschlussarbeit vermieden wird.

23  
24 Sofern aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen eine Aufwandsbemessung von 12  
25 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit nicht ausreicht, können die Einzelordnungen Module im  
26 Umfang von bis zu sechs Leistungspunkten vorsehen, die die Erstellung der Bachelorarbeit un-  
27 mittelbar begleiten. Als Lehr- und Lernformen kommen insbesondere Seminare, Lektürekurse,  
28 Kleingruppenprojekte, Praktika oder individuelles Mentoring in Betracht.

29  
30 In den Einzelordnungen kann eine universitätsöffentliche Präsentation und Diskussion der Ergeb-  
31 nisse der Abschlussarbeit vorgesehen werden, ohne dass daran eine Benotung oder an-  
32 schließende mündliche Prüfung gebunden sein müssen.

## 33 34 **9. Bildung der Gesamtnote**

35  
36 In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass nicht alle Noten erfolgreich  
37 absolvierter Module zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden. Zur Bildung der  
38 Gesamtnote sind jedoch die Noten von Modulen im Umfang von mindestens 50% der für einen  
39 Studienabschluss zu erbringenden Leistungspunkte heranzuziehen. Den Studierenden können  
40 Wahlmöglichkeiten eröffnet werden.

41  
42 *Beispiel 1: Im Kernfach sind im ersten Studienjahr fünf Module im Umfang von insgesamt 50*  
43 *Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen (ggf. anteilig) Module im*  
44 *Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten, deren Noten dann zur Bildung der Gesamtnote*  
45 *herangezogen werden.*

46  
47 *Beispiel 2: Im Kernfach sind insgesamt elf Module im Umfang von je zehn Leistungspunkten*  
48 *erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen sieben dieser elf Module, deren Noten dann*  
49 *zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.*

50  
51 In den jeweiligen Ordnungen können für die Bildung der Gesamtnote von der Leistungspunkte-  
52 anzahl abweichende Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Modulnoten gehen mit einem  
53 Gewicht von mindestens der Hälfte der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

54

1 *Beispiel 4: Die Noten der Module des ersten Studienjahres gemäß Studienverlaufsplan gehen nur*  
2 *mit einem Gewichtungsfaktor von der Hälfte der der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte in die*  
3 *Berechnung der Gesamtnote ein.*

4  
5 Die Anwendung von abweichenden Gewichtungsfaktoren wird insbesondere für die Module des  
6 ersten Studienjahres empfohlen. Abweichende Gewichtungsfaktoren eines Moduls dürfen zu  
7 keiner höheren Gewichtung dieses Moduls als durch die Leistungspunkteanzahl selbst führen.

8

## 9 **10. Kompensationsregelungen**

10

11 Es kann in den Einzelordnungen vorgesehen werden, dass nicht mit mindestens der Note „aus-  
12 reichend (4,0)“ bewertete Prüfungsleistungen mit über den Mindestanforderungen bestandenen  
13 anderen Prüfungsleistungen kompensiert werden können. Auf das Erreichen der Qualifikations-  
14 ziele ist hierbei zu achten. In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die  
15 den jeweiligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

1 **Vorlage Nr. C XXXX/10**  
2 **- zur Beschlussfassung -**  
3 **in der 667. Sitzung des Akademischen Senats**  
4 **der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

5  
6 **I. Antragsgegenstand**

7  
8 Einführung von Modulhandbüchern  
9

10 **II. Antragsteller**

11  
12 Bongardt und Konsorten  
13

14 **III. Beschlussentwurf**

- 15  
16 1. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich die Einführung eines zentralen Modulhand-  
17 buchs und/oder von Modulhandbüchern als Anhänge zu den einzelnen Studien- und  
18 Prüfungsordnungen zu veranlassen.  
19  
20 2. Das Präsidium wird beauftragt, umgehend, spätestens jedoch bis zum Ende des  
21 Sommersemesters 2010 mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das  
22 Einvernehmen darüber herzustellen, dass künftig Modulbeschreibungen und deren  
23 Änderungen nicht mehr integrale Bestandteile von Studien- und Prüfungsordnungen zu  
24 sein haben und nicht mehr der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung angezeigt  
25 werden müssen bzw. der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsver-  
26 waltung bedürfen.  
27

28 Die Entscheidung über die Neueinführung und den Wegfall von Modulen sowie über  
29 Änderungen der Modulbeschreibungen trifft der jeweilige Fachbereichs- oder Zentral-  
30 institutsrat bzw. die jeweils zuständige Gemeinsamen Kommissionen nach einer  
31 Beratung und Beschlussempfehlung einer für Lehre und Studium zuständigen  
32 Kommission, die sich nach den Maßgaben von § 71 Abs. 1 S. 2 BerlHG zusammensetzt.  
33

34 **IV. Begründung**

35  
36 Die Maßgaben der Punkte 1. und 2. sollen die zeitnahe und unkomplizierte Aktualisierung  
37 des Modulangebots ermöglichen, ohne dabei das derzeit vorgegebene, schwerfällige  
38 Prozedere der Herbeiführung von entsprechenden Änderungsordnungen durchlaufen zu  
39 müssen.  
40

41 Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten  
42 Arbeitsgruppe des im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. No-  
43 vember 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden.  
44

45 **V. Rechtsgrundlage**

46  
47 § 9 Abs. 1 Nr. 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-  
48 Mitteilungen Nr. 24/1998)  
49

50 **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

51  
52 keine  
53  
54  
55

56 *Unterschrift(en)*

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53

**Vorlage Nr. C XXXX/10  
- zur Beschlussfassung -  
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats  
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

**I. Antragsgegenstand**

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)

**II. Antragsteller**

**III. Beschlussentwurf**

1. Der Akademische Senat erlässt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP).
2. Das Präsidium wird beauftragt, die Vierte Satzung zur Änderung der SfAP der für Hochschulangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, zur Bestätigung zu übersenden. Die Änderungssatzung ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Bestätigung durch die Senatsverwaltung, im Amtsblatt der Freien Universität Berlin zu veröffentlichen.
3. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich eine Lesefassung der SfAP unter Einbeziehung der Änderungssatzung gemäß Punkt 1. sowie bisheriger Änderungsordnungen zu erstellen sowie diese unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach In-Kraft-Treten der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP), an der bisherigen Veröffentlichungsstelle der SfAP unter den universitätsinternen Satzungen und Ordnungen zu veröffentlichen.
4. Das Präsidium wird beauftragt, das Campusmanagement-System gemäß den Maßgaben der Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) unverzüglich anzupassen. Die geplanten Umsetzungsmaßnahmen im Campusmanagement-System sowie deren Zeitplan sind der Kommission für Lehrangelegenheiten und dem Akademischen Senat unverzüglich, spätestens jedoch Ende Mai 2010, vorzulegen.
5. Sieht sich das Präsidium außer Stande, den Punkten 2. bis 4. unverzüglich nachzukommen, so sind die Hinderungsgründe den Mitgliedern des Akademischen Senats unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. In diesem Fall ist durch die Heranziehung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie des CeDiS unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

**IV. Begründung**

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden.

1 Erfahrungen und Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden zeigen, dass die derzeitigen  
2 Regelungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten sowie in den studien-  
3 gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zur regelmäßigen Teilnahme als zu eng und  
4 unflexibel angesehen werden und dringend entsprechend zu überarbeiten sind. Daher sind  
5 zunächst insbesondere die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
6 anzupassen. Dieser Beschluss soll vor allem bestehende Anwesenheitsregelungen im Interesse  
7 der Lernenden und Lehrenden flexibilisieren und die Regelungskompetenz dezentralisieren sowie  
8 dezentrale Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme, die das Maß  
9 individueller Verantwortlichkeit der am Lehr- und Lernprozess Beteiligten fördern können,  
10 ermöglichen.

11  
12 Der Akademische Senat baut darauf, dass Studierende und Lehrende mit dem neugefassten § 13  
13 Abs. 4 selbstbestimmt und eigenverantwortlich weiterhin in angemessener Weise umgehen  
14 werden.

15  
16

#### 17 **V. Rechtsgrundlage**

18

19 § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilun-  
20 gen Nr. 24/1998)

21  
22

#### 23 **VI. Haushaltmäßige Auswirkungen**

24

25 keine

26  
27

28

29 *Unterschrift(en)*

30

**Anlage zur Beschlussvorlage Nr. C XXXX/10****Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002****Präambel**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin in seiner 666. Sitzung am 03. Februar 2010 die Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2002) zuletzt geändert am 13. März 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2006) erlassen\*):

**Artikel I**

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr- und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.

Die Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme kann in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung als eine der Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls festgelegt werden.

[Variante A: Das zum Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls erforderliche Maß der regelmäßigen Teilnahme legt die jeweilige Lehrkraft fest.] - oder alternativ -

[Variante B: Das Maß der regelmäßigen Teilnahme wird in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Ein abweichendes Maß kann durch Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft oder durch Beschluss des für den Erlass von studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zuständigen Gremiums zugelassen werden.]

Die Entscheidung über Anforderungen und Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme wird durch die jeweilige Lehrkraft getroffen. Hierbei kann die einzelne Lehrkraft auch aufgrund entsprechender Absprachen mit den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch angemessene organisatorische Maßnahmen den Studierenden ermöglichen, den Nachweis ihrer regelmäßigen Teilnahme eigenverantwortlich zu führen, insbesondere durch die Selbsterklärung des oder der einzelnen Studierenden zum Abschluss der Lehrveranstaltung über die regelmäßige Teilnahme. Von der Durchführung von Anwesenheitskontrollen ist außer in begründeten Ausnahmefällen abzusehen.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 00. Februar 2010 bestätigt worden

Zur Information:

**§ 13 Abs. 4 SfAP in seiner jetzigen Fassung gemäß der 3. ÄO**

1  
2  
3  
4  
5 Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr-  
6 und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie regelmäßig  
7 und aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine regelmäßige  
8 Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls  
9 vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Dies gilt nicht für Vorlesungen und  
10 entsprechende Veranstaltungsformen. In der jeweiligen Prüfungsordnung oder durch  
11 Fachbereichsrats- bzw. Zentralinstitutsratsbeschluss oder durch Entscheidung der  
12 verantwortlichen Lehrkraft kann abweichend hiervon eine Präsenzpflcht auch für  
13 Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen vorgesehen werden; auch kann eine  
14 höhere Präsenzquote als 85 % vorgesehen werden. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn  
15 der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen  
16 Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.

**Vorlage Nr. C XXXX/10  
- zur Beschlussfassung -  
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats  
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

**I. Antragsgegenstand**

Projekt tutorien

**II. Antragsteller**

Bongardt und Konsorten

**III. Beschlussentwurf**

1. Der Akademische Senat steht dem Vorhaben der Einrichtung von Projekt tutorien als Formen studentischer Projekte des gemeinsamen Lernens und Arbeitens wohlwollend gegenüber.
2. Der Akademische Senat richtet eine Arbeitsgruppe an der Freien Universität Berlin mit folgenden Maßgaben ein:
  - a. Die Arbeitsgruppe soll ein Konzept zur Einführung von Projekt tutorien voraussichtlich zum Wintersemester 2010/11 erarbeiten und dem Akademischen Senat im Laufe des Sommersemesters 2010 vorlegen.
  - b. Zu den zentralen Fragen, die zu berücksichtigen sind, gehören die Finanzierung, die organisatorische Gestaltung sowie die Einbindung von Projekt tutorien in die Studiengänge der Freien Universität Berlin.
  - c. Die Arbeitsgruppe soll sich aus Mitgliedern aller Statusgruppen in den Fachbereichen sowie unter Beteiligung der Abteilung V (Studium und Lehre), des Rechtsamts sowie des Bereichs K zusammensetzen.

**IV. Begründung**

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe des im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden.

Projekt tutorien sind von Studierenden organisierte und geleitete Projekte. Diese sollen interdisziplinär ausgerichtet sein, also Perspektiven verschiedener Fächer verbinden. Dabei sollen sie Raum schaffen für Themen, die im regulären Lehr- und Forschungsbetrieb nicht auftauchen. Neue Formen des gemeinsamen Lernens und Arbeitens sollen angewendet werden. Projekt tutorien sollen einen Knotenpunkt zwischen Lehre und Forschung bilden: Studierende lernen, gemeinsam mit anderen ein Thema zu bearbeiten. Am Ende steht in der Regel eine Präsentation des Ergebnisses.

**V. Rechtsgrundlage**

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

**VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

keine

*Unterschrift(en)*